

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 4 (1909)

Artikel: Die Kollision der Pflichten
Autor: Christ, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE KOLLISION DER PFLICHTEN

„Pflicht! Du erhabener, grosser Name, der du nichts Beliebtes, was Einschmeichelung bei sich führt, in dir faspest, sondern Unterwerfung verlangst, doch auch nichts drohest, um den Willen zu bewegen, sondern blass ein Gesetz aufstellst, welches von selbst im Gemüte Eingang findet und doch sich, selbst wider Willen, Verehrung (wenn gleich nicht immer Befolgung) erwirbt, vor dem alle Neigungen verstummen, wenn sie gleich im Geheimen ihr entgegenwirken, — welches ist der deiner würdige Ursprung und wo findet man die Wurzeln deiner edeln Abkunft, welche alle Verwandschaft mit Neigungen stolz ausschlägt?“ In diesen Worten tritt uns die Moral des grossen Königsberger Denkers Kant in ihrer ganzen Erhabenheit, wie ihrer unleugbaren Einseitigkeit entgegen. Es ist die Moral des kategorischen Imperatifs, der absoluten Verbindlichkeit des Sittengesetzes, das in unserem Wesen als freier Persönlichkeiten, in unserer praktischen, aufs Handeln gerichteten Vernunft, unserer Geistesnatur gelegen ist, das von innen heraus mit seinem einfachen, unbedingten Machtsspruch: Du sollst, fern von allen äusserlichen Ab- und Rücksichten, von allem sinnlich-selbstischen Begehrten den Willen bestimmt, unserer Menschenwürde gemäss, gut und recht zu handeln, und dessen jeweiligem Gebote sich nichts abdingen lässt, wenn auch unsere Neigungen ihm zuwiderlaufen.

Es ist etwas Grosses um diese ernste Moral der Pflicht, die man tun soll rein um ihrer selbst willen und unter allen Umständen, aus Achtung vor dem Sittengesetz, das in unserem Innern sich ausspricht, einem Gesetze voll Majestät, wie der gestirnte Himmel, mit dem Kant es vergleicht. Freilich ist die Kehrseite dieser Erhabenheit der Kantschen Moral eine nicht geringere Einseitigkeit. Nicht nur wird der Ursprung dieses absolut verbindlichen Sittengesetzes nicht über das menschliche Einzelwesen hinaus, weiter zurück und höher hinauf verfolgt, bis zu einer ewigen sittlichen Weltordnung, wie sie kurz darauf Fichte verkündete, von welcher dann auch ungezwungen der naheliegende Übergang ins Gebiet religiöser Betrachtung sich ergiebt, sondern es werden auch in puritanischer Weise Pflicht und Neigung so einander entgegengesetzt, als ob sie durchaus mit einander

unvereinbar wären und blieben. Achtung, meint Kant, sei die einzige Empfindung, welche dem Menschen dem Sittengesetz gegenüber anstehe, da auf innere Zuneigung bei ihm als sinnlichem Wesen nicht zu bauen sei; daher die übertriebene, schroffe Behauptung, dass die Pflicht immer nur mit Widerstreben getan werde.

Glücklicherweise ist dem in Wirklichkeit nicht so. Wie oft auch der Weg der Pflicht ein rauher sein mag, der uns nötigt, unsere liebsten Wünsche jener ernsten Gebieterin zum Opfer zu bringen, es gibt doch auch Fälle, wo Pflicht und Neigung von vornherein zusammenfallen, und es dieses Opfers nicht bedarf, man denke an den Gehorsam, den ein gutes Kind guten Eltern leistet, oder die Treue, die der Freund dem Freund hält als etwas Selbstverständliches, das ihm wohlgefällt und wohltut, oder an Werke der Barmherzigkeit, die einem mitleidigen Herzen kampflos entspringen. Ja, wo solche Neigung zur Pflicht von Anfang an da wäre, als in der glücklichen Natur einer schönen Seele gegründet, da wird doch ein fortgesetztes, pflichtmässiges Handeln immer weniger Widerstand beim Menschen selbst finden, ihm allmählich zur andern Natur, aus einer Last zur Lust werden, und so der Standpunkt erreicht sein, wo das bloss pflichtgemässen Handeln ins Tugendhafte und innerem Drang Eingegebene übergeht, wo das Pflichtgefühl selbst von der kühlen Kantschen Achtung zu warmer Pflichtliebe fortgeschritten ist.

Allein trotz dieser Einseitigkeit bleibt der Kern der Kantschen Moral in hohem Grade wertvoll und unumstösslich und wird, wo man mit ihm Ernst macht, sich in sehr heilsamer Weise wirksam erzeigen. Auf das unter ihrem Einfluss in den verschiedensten Ständen, in der Beamten- und Gelehrtenwelt, im Heer, in der Schule, im Gewerbestand belebte und gesteigerte Pflichtgefühl ist ohne Zweifel zu einem grossen Teil der mächtige Aufschwung zurückzuführen, den seine Nation, die deutsche, im Verlauf des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des staatlichen Lebens, der kriegerischen Tüchtigkeit, der Wissenschaft und Volksbildung, der Industrie und Gewerbstätigkeit des Verkehrswesens genommen hat, wie ihn heute das Deutsche Reich mit seiner imposanten Machtfülle und seinen hohen Errungenschaften bekundet.

Freilich, hundert Jahre nach Kant, am Ausgang des 19. Jahrhunderts, schien das eine Zeitlang vergessen, und der beissende

Spott eines Nietzsche schien dem Ansehen Kants und seines kategorischen Imperativs tödlich werden zu müssen. Den letzteren bezeichnet Nietzsche nämlich als steife, sittsame Tartüfferie, Kant selbst als Philosophen der Hintertüren und einen der verwachsensten Begriffskrüppel; den Pflichtbegriff überhaupt beschränkt er das eine Mal auf einen kleinen Geltungsbereich: „Pflichten kennt der vornehme Mensch überhaupt nur gegen seinesgleichen, nicht gegen Niedrigere und Fremde“; anderswo bekämpft er ihn als eine Fessel des freien Geistes: „Wir sind in ein strenges Garn und Hemd von Pflichten eingesponnen und können da nicht heraus. Bisweilen tanzen wir wohl in unsren Ketten — öfter knirschen wir und sind ungeduldig über die heimliche Härte unseres Geschicks. Aber die Tölpel und der Augenschein sagen gegen uns: Das sind Menschen ohne Pflicht!“ Auch im täglichen Leben vernimmt man nicht selten Stimmen, welche über Pflicht und Pflichttreue sich geringsschätzig äussern: Die pflichttreuen Menschen seien die langweiligsten Leute, trockene Philister, steife Pedanten. Nun mag es ja wohl solche unter ihnen geben, muss es aber nicht notwendig, da die rechte Pflichterfüllung mit Lust und Heiterkeit des Gemüts wohl vereinbar ist und so auch mit einer verständigen, lichteren, nicht kleinlich beschränkten, düsteren Auffassung des Lebens. Auf der anderen Seite: Was ist gewonnen mit den „kurzweiligen“ Leuten, die es mit ihren Pflichten leicht nehmen, sie erfüllen, wie es ihnen beliebt, halb, nur zur Not oder gar nicht, mit den pflichtscheuen oder pflichtvergessenen? Ist nicht das eben der Jammer, dass ihrer nicht wenige sind in allen Ständen und Stellungen, unter Hohen und Niederen, Regierenden und Regierten, Beamten und Verwaltern öffentlichen und privaten Gutes, Arbeitgebern und -nehmern, Lehrern und Schülern, Eltern und Kindern, und können unsere gesellschaftlichen Zustände besser werden, so lange wir nicht allerseits bestrebt sind, in unserem Kreise in allen Treuen unsere Pflicht zu erfüllen? Nein, die Pflicht muss auch heute noch als etwas Heiliges angesehen und verehrt, das Pflichtgefühl als Eckstein der Sittlichkeit betrachtet werden, deren Bau und damit die gemeine Wohlfahrt mit oder ohne Wissen untergräbt, wer an ihm rüttelt. Dieses Pflichtgefühl muss schon früh durch eine weise Erziehung geweckt und geschärft werden. Und wenn auch die heutige Pädagogik mit Recht davor

warnt, in der Jugendlehre beständig mit dem gebieterischen: Du sollst! an das kindliche Gemüt heranzutreten, weil das leicht ermüdet und lästig wird, statt anzufeuern; im Hintergrunde muss doch dieses Sollen in seinem ganzen Ernste, das Gebot als kategorisches, freilich vernünftiges, nicht willkürlich auferlegtes, im Wesen und Wohl des Menschen selbst liegendes aufrecht und wirksam bleiben.

Nun wohl, wird man vielleicht sagen, die Pflicht in Ehren; aber lässt sie sich auch beim besten Willen immer nach allen Seiten erfüllen? Wie, wenn nicht Pflicht und Neigung, sondern Pflicht und Pflicht miteinander in Widerstreit sind, so dass wir von zwei uns auferlegten Pflichten nur die eine erfüllen können und die andere unerfüllt lassen müssen oder gar direkt verletzen? Und diese Fälle von Kollision der Pflichten sind im Leben sehr häufig; wir alle haben solche erlebt, mitunter schwer unter ihnen gelitten. Zwar haben namhafte Ethiker die Möglichkeit solcher Kollisionen bestritten. Das Sittengesetz, sagen sie, könne als vollkommene Einheit bei aller Mannigfaltigkeit der von ihm geforderten Handlungen doch nie mit sich selbst in Widerspruch geraten, zwei entgegengesetzte Regeln des Handelns daher nicht zugleich verbindlich sein; oder, da jede Pflichtformel als Beschreibung einer bestimmten Handlungsweise nur dann fertig und vollkommen sei, wenn sie die Grenzbestimmungen dieses Handelns ausdrücklich mitfeststelle, so könne in jedem bestimmten Moment schlechterdings nur eine Pflicht gegeben sein. Wohl aber könnten die sittlichen Interessen, das heisst Zweckbeziehungen (zum Beispiel individuelle und soziale) und Aufgaben miteinander kollidieren. Und in der Tat, wenn man unter Pflicht nur eine für den jeweiligen Moment und die handelnde Person gegebene fertige Formel versteht, das, was nach richtiger Beurteilung und Abwägung der sich streitenden Interessen und Forderungen die individuelle Instanz des Gewissens tun heisst, wenn man unter Pflicht nur diese eine momentane konkrete Individualpflicht versteht, so kann von einer Kollision der Pflichten nicht die Rede sein. Aber neben diesen Pflichten im engeren konkreten Sinn kann man doch wohl auch von Pflichten in einem weiteren, allgemeinen Sinne reden, nämlich von den für jedermann gültigen Forderungen des ewigen, in der sittlichen Weltordnung begründeten Sittengesetzes,

zu dem das Kantsche Sittengesetz erweitert und erhöht werden muss, von der Pflicht, die Wahrheit zu reden, die Eltern zu ehren, Leben, Eigentum und Ehre anderer zu schonen usw., ohne dabei notwendig an einen bestimmten Spezialfall denken zu müssen. Und in diesem Sinne genommen können Pflichten allerdings unter Umständen kollidieren, zwar nicht in ihrer idealen Einheit im Ganzen des Sittengesetzes, aber in ihrem Bezogensein auf die konkrete Lebenslage eines Menschen infolge der Verschiedenheit der Interessen, Aufgaben und Anforderungen verschiedener Lebenssphären. Sittliche Kollisionen gibt es in jedem Falle, wie man nun dieselben näher bezeichne, so dass der Streit über die Kollision der Pflichten am Ende nur ein Wortstreit wäre, wenn nicht die Verneinung dieses Begriffes die Gefahr in sich schlösse, die Bedeutung solcher Kollisionen zu unterschätzen, über ihren oft tragischen Ernst sich hinwegzutäuschen.

Von diesen wirklichen Pflichten sind nun freilich diejenigen zu unterscheiden, die nur eingebildete sind, wo einer unleugbaren Pflicht eine bloss vermeintliche sich entgegenstellt. Es kann die Selbstliebe eine ihrer Neigungen und Schwächen ins Gewand einer Pflicht kleiden, etwa aus Bequemlichkeit oder Furcht ein Tun unterlassen, dass ihr lästig oder gefährlich erscheint, aber heilige Berufspflicht wäre, und sich dabei überreden, es gebiete ihr dies die Pflicht der Selbsterhaltung, vielleicht der Unentbehrlichkeit der eigenen Person oder die der Selbstbehauptung als freier Persönlichkeit, die von ihr verlange, ein beengendes, ihrer unwürdiges, wenn auch an sich pflichtmässiges Verhältnis eigenmächtig zu lösen. So wenn Ibsens Nora ihre Familie, ihre noch unmündigen Kinder im Stiche lässt, als ob diese Vernachlässigung heiliger Mutterpflichten einer moralischen Selbstbehauptung, einer wirklichen Selbsterziehung jemals förderlich sein könnte. Auch bei anderen Erzeugnissen unsrer modernen Dramen- und Romanliteratur hat man hier und da den Eindruck, dass die sittlichen Kollisionen, die sie uns vorführt, keine wirklichen Pflichtenkollisionen sind, vielmehr auf unwahrscheinlichen, wenn nicht geradezu unmöglichen Situationen beruhen, künstlich erdichtet sind, aber um so geeigneter, die bisher gelehrt Moral ins Wanken zu bringen und zugunsten einer angeblich höheren und freieren zu entwerten.

Verschieden von solchen Kollisionen sind diejenigen, die zwar auch nur vermeintliche sind, aber psychologisch begreiflich und notwendig, weil sie in der Wirklichkeit wie in der Dichtung aus einer irrgen, trüben sittlichen oder religiösen Einsicht hervorgehen. So hält Orestes die Blutrache antik-heidnischen Begriffen gemäss für Pflicht und gerät in den Widerstreit zwischen dieser Pflicht gegen den erschlagenen Vater und der Kinderpflicht gegen dessen Mörderin, seine Mutter — für unsere heutige Ethik keine wirkliche Kollision, da wir keine Pflicht der Blutrache kennen. Ähnlich verhält es sich mit der vermeintlichen Pflicht der Verfolgung Andersglaubender, die beim ehrlichen religiösen Fanatiker in Konflikt gerät mit der ihm sonst doch nicht fremden Pflicht der Menschlichkeit, während wir heute gerade das Gegenteil, religiöse Duldsamkeit als Pflicht anzusehen gewöhnt und dadurch von vornherein von solchen Kollisionen befreit sind.

* * *

Von den wirklichen Pflichtenkollisionen sind die einen blos zeitliche, vorübergehende, wo nämlich mehrere Pflichten gleichzeitig erfüllt werden sollten und nicht können, zum Beispiel die Pflege zweier kranker, von einander entfernt wohnender Familienmitglieder. Sie werden gelöst durch Bevorzugung der augenblicklich dringenderen Pflicht, die durch gewissenhafte, verständige und billige Erwägung aller beiderseits in Betracht kommenden Umstände ermittelt werden muss.

Schwerer in der Regel, als diese zeitlichen Kollisionen, sind die sachlichen, wo zwei Pflichten auch nicht nacheinander erfüllt werden können. Da treten nämlich zwei allgemeine sittliche Forderungen, vielleicht auch nur zwei Richtungen einer und der selben Grundforderung in ihrer Anwendung auf spezielle Lagen in solch völligen Widerstreit, dass, wo die eine Pflicht erfüllt wird, die andere das Feld ganz räumen muss, wenn nicht noch im letzten Augenblick durch eine veränderte Sachlage oder höhere Erkenntnis ein ungeahnter Weg zu friedlicher Lösung des Knotens sich auftut. So kämpft bei Goethes Iphigenia die Pflicht geschwisterlicher Fürsorge für des Bruders Orestes und seines Freundes Pylades Leben, Freiheit und Heimkehr mit der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Dankbarkeit gegen Thoas, ihren Beschützer

und Wohltäter. So streitet bei Antigone dieselbe Schwesternpflicht, die den im Kampf wider seine Vaterstadt erschlagenen Brüder zu beerdigen gebietet, mit der bürgerlichen Pflicht des Gehorsams gegen den Herrscher Kreon, der solches bei Todesstrafe verboten. Und im täglichen Leben gehören die unzähligen Fälle hierher, wo die Pflicht der Schonung etwa gegen einen Kranken oder der Bewahrung eines Mitmenschen vor irgend einem Ungemach und die Pflicht der Wahrhaftigkeit mit einander kollidieren, die Fälle der sogenannten Notlüge.

Ein solcher Widerstreit verschiedener sittlicher Anforderungen ist möglich bei ungewöhnlicher Verwicklung der individuellen und sozialen Lebensverhältnisse, wie sie zu einem grossen Teil hervorgeht aus einer schrankenlosen Geltendmachung der Ansprüche verschiedener Gesellschaftskreise und Individualitäten, während sie nicht oder doch nicht in diesem Grade statthätte, wenn sich alles in den Grenzen des Gesunden, Rechtmässigen, Erlaubten bewegte. Würden auch in einer vollkommeneren Welt nicht alle sittlichen Kollisionen wegfallen, so ist doch sicher, dass die intellektuelle und sittliche Unvollkommenheit der Menschen eine Hauptursache derselben ist.

Auf dieser Kollision der Pflichten als verschiedener Richtungen einer Grundpflicht und als dem Widerstreit zweier sittlicher Mächte beruht nach Hegels und Vischers tiefer Auffassung das Tragische im höchsten Sinne des Wortes mit seiner Schuld und Katastrophe in Leben und Dichtung. Das sind jene gerade die edelsten Naturen im Innersten erschütternden Fälle, wo sie, von entgegengesetzten sittlichen Forderungen bestürmt, keinen Ausweg ohne Schuld finden. Ein ergreifendes Beispiel dieser Art stellt uns das Nibelungenlied vor Augen. Der Markgraf Rüdiger von Bechlarn, Vasall des Hunnenkönigs Etzel, hat die Burgunderfürsten mit ihrem Gefolge auf ihrer Durchreise an Etzels Hof gastfreudlich aufgenommen und bewirtet, seine Tochter hat sich mit dem jüngsten, Giselher, verlobt, und nun soll er nach ihrer Ankunft bei Etzel, um die Ermordung des Helden Siegfried zu rächen, sie angreifen und niedermetzeln. So streitet bei ihm die Grundforderung der Treue in zwei verschiedenen Richtungen mit sich selbst, die Treue gegen den Lehnsherrn, die Grundlage des mittelalterlich-feudalen Staatsbaues, mit der Treue

gegen die Gastfreunde, die er noch jüngst unter seinem Dache gepflegt und geehrt hat, und versetzt ihn in eine Gewissensnot und Seelenqual, die ihm die bittere Klage auspresst:

O wê mich gotes armen, daz ich ditz gelebet hân.
Aller mîner êren der muoz ich abe stân,
trîwen unde zühte, der got an mir gebot.
O wê got vom himele, daz mihs niht wendet der tôt.
Swelhez ich nu loze unt daz ander begân,
sô hân ich boesliche unt vil übel getân.

Ist denn aber wirklich solche sachliche Kollision der Pflichten schlechterdings unlösbar, dass sie zu einem so oder anders tadelnswerten Entschlusse und oft genug zu einem unglücklichen Ausgang führen muss? Sie ist es dann, wenn wie hier, die eine Pflicht und gerade die Pflicht, die nicht direkt im ewigen Sitten gesetz begründet ist, sondern nur indirekt, aus einem bestimmten Vertragsverhältnis entsprungen, zur absoluten, ausschlaggebenden erhoben wird, im gegebenen Beispiel die Lehnstreue, von der sich Rüdiger, ob auch mit Gefahr für seine physische und soziale Existenz, durch sofortigen Verzicht auf seine Lehen und Würden hätte lossagen müssen und können; wie er denn selbst der Königin erklärt, er habe geschworen, Leben und Ehre in ihren Dienst zu legen, aber nicht seine Seele dabei zu verlieren. Noch weniger lösbar ist die Kollision, wenn, wie meist in der Tragödie, der Held ohne langen inneren Kampf mit dem Ungestüm der Leidenschaft den Knoten zerhaut, wenn etwa ein Reformator in seinem glühenden Pflichteifer für Besserung politischer, kirchlicher, sozialer, kultureller Zustände die Pflicht der besonnenen Anknüpfung ans geschichtlich Gegebene, der Erhaltung des noch Brauchbaren rücksichtslos ignoriert.

Dass aber die Kollision auch gelöst, im günstigeren Falle glücklich gelöst werden kann, so dass die handelnde Person nicht nur vorwurfsfrei aus ihr hervorgeht, sondern auch das drohende Verderben nicht eintritt, zeigt Goethes Iphigenia, die der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Dankbarkeit folgend, durch ihr hochherziges Vertrauen zur besseren Natur des Königs und ihre rührende Bitte seinen Zorn entwaffnet und den Ihrigen freien Abzug verschafft, also auch ihrer Schwesternpflicht, nur in anderer und besserer Weise, als sie zuerst sollte, genügt. Leser von Walter Scotts Romanen werden einer ähnlichen glücklichen Lösung

der Kollision zwischen Wahrhaftigkeit und Geschwisterpflicht in der schönen Erzählung „Das Herz von Midlothian“ bei Hanna Deans sich erinnern.

Sollen wir nun versuchen, für die Lösung sachlicher Pflichtenkollisionen mit Benutzung früherer Versuche eine Theorie aufzustellen, so wäre es etwa diese. Einmal sind die kollidierenden Interessen und Zwecke abzuwägen nach ihrem objektiven, das heisst in ihnen selbst liegenden Werte, welcher bedingt ist durch ihre Stellung auf der Stufenleiter der objektiven Ordnungen und Zwecke, die in der Welt bestehen und walten. So hat im allgemeinen die Pflicht gegen die Familie den Vorzug vor der gegen die eigene Person; denn sie ist die höhere, umfassendere Ordnung im Vergleich zu den Individuen, welche sie bilden, und diese sind, ihrem hohen Selbstzweck als Persönlichkeiten unbeschadet, doch zugleich Mittel für den Zweck des Familienwohls und -Gedeihens, für die Lösung ihrer erzieherischen Aufgaben. Desgleichen hat die Pflicht gegen die Gemeinde den Vorrang vor der gegen die Familie, die gegen das engere Vaterland vor der gegen die eigene Person, Familie und Gemeinde und wieder die gegen das ganze Land und Volk vor der gegen das engere, einen Kanton, eine Provinz. Und es gilt als verwerfliche persönliche Selbstsucht, als Familienegoismus, Kirchturmspolitik, Kantönligeist, diese Ordnung überhaupt und speziell in einem Kollisionsfall umzukehren, das Wohl des Ganzen um partikulärer Zwecke und Interessen willen zu vernachlässigen und zu schädigen.

Allein weiterhin erhebt sich nun eine grosse Schwierigkeit. Konsequenterweise sollte nun als noch höhere Ordnung und Gemeinschaft auf das Vaterland die Menschheit folgen, also im Kollisionsfall der Interessen und Forderungen beider die Pflicht gegen die ganze Menschheit der gegen das eigene Volk vorgezogen werden. Allein die gesamte Menschheit ist, wenn wir von den bescheidenen Anfängen absehen, die einzelnen Nationen durch ein gemeinsames Völkerrecht und schiedsrichterliche Behörden in ein geordnetes Verhältnis zueinander zu bringen, noch eine unorganisierte Masse, keine greifbare Gemeinschaft, auf die wir unmittelbar wirken können, sondern mehr ein abstrakter Begriff. Wollen wir auf und für sie wirken, so müssen wir das in dem Rahmen ihrer geschichtlich gegebenen Gliederung tun, innerhalb

des Landes, das unsere Heimat ist oder als Stätte längeren Wirkens zur zweiten Heimat geworden, und so kehrt sich die Rangordnung zwischen Vaterland und Menschheit faktisch um in ihr Gegenteil: Erfülle deine Pflicht zuerst gegen das eigene Volk, so wirst du auch der Menschheit am besten dienen. Ja, bei der Überspannung des Begriffs Patriotismus oder vielmehr bei seiner falschen Auffassung in der unliebsamen Erscheinung des Nationalismus und Chauvinismus, der gegen andere Völker keine Pflichten zu kennen scheint, wird man froh sein müssen, wenn zwar der Vorteil anderer Nationen dem der eigenen hintangesetzt, aber doch im übrigen ihnen Gerechtigkeit und etwas brüderliche Rücksicht gezollt wird.

Freilich, ebenso einseitig und verderblich, wie der falsche Patriotismus, ist das andere Extrem, ein falscher, abstrakter Universalismus, welcher über den wirklichen oder vermeintlichen Pflichten gegen die Menschheit die gegen den nächsten Kreis oder Ausschnitt aus derselben, das eigene Volk vergisst oder gering schätzt, zumal wie er heute in der derberen Gestalt eines roten Internationalismus auftritt, sehr verschieden von jenem Universalismus, der im achtzehnten Jahrhundert viele unserer geistigen Koryphäen beseelt und mehr nur vereinzelt zur Hintersetzung patriotischer Pflichten geführt hat.

Oberster, absoluter Zweck ist für den sittlichen Menschen die Erreichung seiner und der Mitmenschen höchster Bestimmung im wahren Geistsein — ein idealer Individualismus und Universalismus zugleich, die Beförderung des Wahren und Guten in der Welt oder, wie es die Sprache der Religion ausdrückt, die Förderung des Reiches Gottes auf Erden als der idealen Ordnung und Gemeinschaft, deren Zwecken alle übrigen untergeordnet werden müssen, so dass ihr Wert in letzter Linie nach ihrem Verhältnis zu diesem absoluten Zwecke geschätzt wird, auch bei sittlichen Kollisionen. Daher kann der ethische Mensch eine solche nicht lösen auf eine Weise, welche durch ein schlechtes Mittel die Sittlichkeit in ihrer Totalität schädigt und untergräbt; er kann es beispielsweise nicht als Pflicht anerkennen, das Vaterland durch Verrat und Eidbruch zu retten, eines Gatten Gesundheit durch eine Fälschung zu erkaufen, der Not eines Armen durch Raub an einem Begüterten abzuhelfen. Er wird selbst Pflichten des Gehorsams gegen Eltern und Obrigkeit, die er sonst willig aner-

kennt und befolgt, nicht erfüllen können, wo ihre Gebote seinem Gewissen als unsittliche erscheinen und gänzlich zuwiderlaufen, so wenn ein Kind etwa von den Eltern zum Betteln oder Stehlen angehalten wird, oder wenn ein willkürliches, hartes Gesetz rohe Unbarmherzigkeit gebietet, wie zum Beispiel dasjenige, das, wie wir aus Onkel Toms Hütte erfahren, seinerzeit in den Vereinigten Staaten einen entlaufenen Sklaven auszuliefern befahl und damit der grausamsten Bestrafung preisgab. Ja, wo es wirkliche Gewissensgründe religiöser oder ethischer Natur sind, die ernsten Personen das Blutvergiessen im Kriege untersagen, da sollte der Staat nach Möglichkeit ihnen die Hand bieten zu einer gütlichen Lösung der sittlichen Kollision, wie er dies schon früher den Mennoniten gegenüber durch Verwendung beim militärischen Sanitätspersonal getan hat, immerhin mit dem Vorbehalt, dass nicht jede Berufung auf das Gewissen ohne alle Prüfung angenommen wird, am wenigsten von solchen, die ihr Abscheu vor der Gewalt der Waffen im Kriege nicht abhält, der Gewalt der Fäuste und Knüttel ihrer Genossen mitten im Frieden billigend oder gleichgültig zuzuschauen.

Neben dem objektiven Werte zuwiderlaufender Interessen und Forderungen kommt auch ihr näheres oder ferneres Verhältnis zur subjektiven Berufsaufgabe des Einzelnen bei sittlichen Kollisionen in Betracht, wodurch unter Umständen ein ganz anderer Entscheid bedingt wird, als durch jenen allein. Man denke hierbei beispielsweise an die Frage der Berufswahl, die nicht aus dem Gesichtspunkte allein entschieden werden kann, welcher Beruf den weiteren, erfolgreicheren Wirkungskreis eröffne und soweit die Pflicht überbände, ihn zu ergreifen, sondern auch aus dem, wie einer zu diesem Berufe durch die ihm verliehenen Anlagen befähigt, also wirklich berufen sei und auch durch seine äusseren Verhältnisse in den Stand gesetzt, ihm zu folgen; eine Rücksichtnahme, deren Ergebnis unter Umständen als subjektive Pflicht jener rein objektiven vorangestellt werden soll und den Ausschlag geben muss.

Aus diesem Grunde hauptsächlich ist die Entscheidung in sittlichen Kollisionsfällen schliesslich immer Sache der individuellen Gewissensinstanz. Die ethische Wissenschaft kann über den objektiven Wert der verschiedenen sich kreuzenden Interessen und

Forderungen aufklären, schiefen Ansichten korrigieren; über ihr Verhältnis zur subjektiven Berufsaufgabe des Einzelnen kann sie im voraus nichts sagen, weil sie letztere nicht kennt, weil darüber nur der Einzelne selbst urteilen kann, wenn er mit Vernunft und Gewissen in ernstlicher Selbstprüfung zu Rate geht. Aber auch sonst ist es schlechterdings unmöglich, über die im vorigen gegebene Richtschnur hinaus speziellere Weisungen für die Lösung sittlicher Kollisionen zu geben; sie erzeugen sich gegenüber den mannigfaltigen Einzelfällen des Lebens alle als unzureichend. Um nur ein Beispiel anzuführen: Die Rechtspflicht, sagt man wohl, gehe der Liebespflicht vor, und gewiss ist das im allgemeinen der Fall. Ehe man etwa seine Wohltätigkeit durch einen schönen Geldbeitrag bei einer Sammlung für Unglückliche oder für einen humanen Zweck überhaupt bekundet, was ja an sich unstreitig eine Liebespflicht ist, soll man seine Schulden bezahlen, wenn man solche hat, also die Rechtspflicht erfüllen. Aber unter Umständen kann sich das Verhältnis auch umkehren. Es kann einer durch seine Berufspflicht, die vertraglich, also rechtlich festgesetzt ist, gehalten sein, zu einer bestimmten Zeit zur Erledigung vielleicht wichtiger Geschäfte, zu einer Sitzung oder Versammlung zu erscheinen; auf dem Wege dahin aber trifft er einen Hilfsbedürftigen, dem eben ein schwerer Unfall begegnet ist, und niemand ist da, der ihm wirksam beispringen kann und mag; wird er da nicht ohne langes Besinnen die Rechtspflicht dahinten lassen und statt ihrer die Liebespflicht erfüllen, und werden wir nicht sagen: er hat recht gehandelt?

Noch weniger als von solchen speziellen Regeln ist zu hoffen von einer förmlichen, ins Detail gehenden Wissenschaft, von solchen Kollisionsfällen und ähnlichen fraglichen Fällen des sittlichen Handelns, die als *casus conscientiae*, Fälle, die das Gewissen durch Zweifel, Bedenken, Ratlosigkeit beunruhigen, ihr den Namen Kasuistik verschafft haben. Zunächst der mittelalterlichen Beicht- und Busspraxis dienend und schon von einzelnen Scholastikern eifrig gepflegt, später von den Jesuiten fortgebildet, ist sie namentlich durch diese in Misskredit gekommen wegen der Sophistik, zu der sie verleitete, der Eitelkeit, die sich ergötzte am dialektischen Spiel des Scharfsinns, welcher, mit den wirklichen, dem Leben entnommenen Gewissensfällen nicht zufrieden, mit frei erfundenen,

ausgedüftelten sich beschäftigte, und wegen der unlauteren, wider-sittlichen Tendenzen, in deren Dienst sie vielfach gezogen wurde. Ein sittlich und religiös erleuchteter Sinn, den zu wecken und zu pflegen eine Hauptaufgabe der Erziehung und ihrer Belehrung bildet, ist und bleibt der einzige treue und vertrauenswürdige Ratgeber und Führer in solchem Labyrinth. Er weiss manchen Kollisionen zum voraus mit erlaubter Klugheit und Vorsicht auszuweichen, wie er im Bunde mit Selbstbeherrschung, Mässigung, Leidenschaftslosigkeit auch andern solche erspart; in den unausweichlichen aber findet er mit dem glücklichen, sicheren Takte der Tugend, zumal wo sie unterstützt wird von einer geläuterten, lebenskräftigen Religion, die richtige Lösung. Je mehr sittliche Einsicht und Tüchtigkeit fortschreiten und ihr Machtgebiet sich erweitert, um so mehr wird die Zahl und die verhängnisvolle Bedeutung der sittlichen Kollisionen abnehmen.

ZÜRICH

PROF. DR PAUL CHRIST †

□□□

LA LITTÉRATURE ET L'ENSEIGNEMENT SECONDAIRE

(Fin)

Armer les hommes contre la destinée, les rendre forts d'une force intérieure et intangible, c'est une des tâches les plus graves de l'éducation, et la littérature sera pour la transmission de cette énergie morale le meilleur conducteur. Développer le caractère — c'est à dire tout le complexus psychologique — pas moins que l'intelligence proprement dite; de toutes les énergies émotionnelles faire des tendances fécondes en les empêchant de dégénérer en passions dissolvantes. Former le caractère non pas selon les principes d'une morale quelconque, religieuse ou laïque, mais simplement lui faire rendre tout ce qu'il peut donner, en s'efforçant d'établir l'équilibre qui offre le plus de résistance à la désagrégation psychique. L'école devrait être autre chose qu'un exercice d'intelligence. Intelligence, c'est même trop dire; combien